

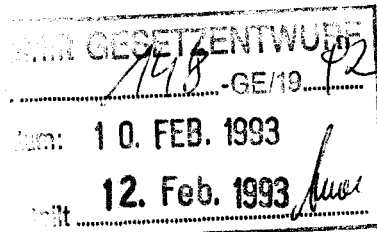
**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt.II/EG-Referat-1075/6

A-6010 Innsbruck, am 28. Dezember 1992

Tel.: 05 12/508. Durchwahl Klappe 131
FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Stubenring 1
1011 Wien*Dr. Unterlechner*Betreff: Entwurf einer Novelle zum Agrarbehördengesetz 1950;
Stellungnahme

Zu Zahl 13.141/05-I 3/92 vom 16. November 1992

Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Agrarbehördengesetz 1950 bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Bewertung von Grundstücken und Entscheidungen über gemeinsame Anlagen und Maßnahmen im Zusammenlegungsverfahren nicht an den Obersten Agrarsenat herangetragen werden kann. Durch den Wegfall der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof könnte verstärkt der Verfassungsgerichtshof angerufen werden. Dadurch könnte der beabsichtigte Zweck, nämlich eine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen, wieder beeinträchtigt werden. Da die Feststellung des Besitzstandes und die Bewertung sowie die Entscheidung über den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen für ein Zusammenlegungsverfahren von grundlegender Bedeutung sind, sollte überlegt werden, auch in diesen Fällen zumindest bei divergierenden Entscheidungen die Anrufung des Obersten Agrarsenates zu ermöglichen. In Erinnerung gerufen werden sollen auch die Bestrebungen, die Angelegenheiten der Bodenreform ausschließlich den Ländern zu übertragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pamini U.